Bedingungen für Arbeitssicherheit der Rhein- Main- Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

gültig ab: 01.06.2023

Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der Aufträge sicherzustellen, dass er selbst sowie die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und Dritten alle ***einschlägigen* gesetzlichen *Arbeitsschutzvorschriften (ArbZG, BetrSichV, ArbSchG, GefStoffV, etc.),* RMR-Sicherheitsvorschriften, RMR-Anweisungen sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln** einschließlich der für den Auftragnehmer und unser Unternehmen geltenden **Berufsgenossenschaftlichen Regeln** einhalten.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und auf Verlangen der RMR zur Verfügung zu stellen.

Die für die Durchführung der Arbeiten bei RMR vom Auftragnehmer eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Der örtliche Bauleiter des Auftragnehmers hat sich vor Beginn der Arbeiten zwecks Information über die besonderen Sicherheitsbelange der RMR und die Einweisung auf der Baustelle mit dem bei RMR technisch zuständigen Mitarbeiter in Verbindung zu setzen (Erstunterweisung). Außerdem hat er dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter über alle Belange der Koordination gemäß *DGUV* informiert werden.

RMR behält sich das Recht vor, die Durchführung der Arbeiten und die Einhaltung der Arbeitssicherheits-Regeln auf RMR- Gelände und in RMR-Anlagen zu überwachen.

Bei Sicherheitsverstößen von Mitarbeitern des Auftragnehmers und sicherheitstechnischen Mängeln an seinen bei RMR eingesetzten Werkzeugen und Maschinen ist RMR berechtigt:

- Die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen.
- Zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen.

Sich daraus ergebende Terminverzögerungen, Wartezeiten und Kosten fallen unter die ggf. vereinbarte Konventionalstrafen-Regelung oder werden dem Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt. In keinem Fall entstehen der RMR aus diesen Anordnungen Kosten.

In Wiederholungsfällen hat RMR das Recht, von Teilen des Auftrages oder vom Gesamtauftrag zurückzutreten.

Werden vom Auftragnehmer Mitarbeiter anderer Firmen (Dritte, Sub-Kontraktoren oder AÜG-Mitarbeiter) eingesetzt, die auf RMR-Gelände arbeiten oder sonstige Leistungen in seinem Auftrag erbringen, bedarf es der schriftlichen Mitteilung an RMR und der schriftlichen Zustimmung der RMR hierzu, bevor diese Mitarbeiter zum Einsatz kommen. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Bei Mitarbeitern aus nicht EU-Ländern muss der Nachweis der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung unter Vorlage der vom Landesarbeitsamtes genehmigten Werkverträge auf der Baustelle vorliegen und der Nachweis des Versicherungsschutzes erbracht sein.

Bei Mitarbeitern aus EU-Ländern von Firmen ohne inländischen Firmensitz muss die Berechtigung über den Nachweis des Versicherungsschutzes vor Aufnahme der Tätigkeiten nachgewiesen sein.

Jeder Unfall im Rahmen der Auftragserfüllung ist RMR unverzüglich mitzuteilen. Unsichere Verhaltensweisen und Zustände („Beinahe Unfälle“) sind RMR ebenfalls mitzuteilen.

Sollte das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal einen Arbeitsunfall mit Körperverletzung verursachen, hat der Auftragnehmer der RMR einen schriftlichen Bericht über die Ursachen des Unfalls, die eingetretenen Personen- und Sachschäden, die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit des/der Verletzten sowie die veranlassten Maßnahmen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalls einzureichen. Die Arbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Unfallgefahr dauerhaft beseitigt ist.

Die Verantwortung der RMR für die Beachtung und Durchsetzung von Arbeitssicherheitsvorschriften entbindet den Auftragnehmer und seine Führungskräfte nicht von ihrer eigenen diesbezüglichen Verantwortung und Verpflichtung. Der bei RMR zuständige Mitarbeiter hat alle Rechte und Pflichten des Koordinators (DGUV), um bei „gegenseitiger Gefährdung“ unmittelbar in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers eingreifen zu können.

<u>Zwingend vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung:</u>

- Körperbedeckende Langärmlige Schutzkleidung aus schwer entflammbarem Material, antistatisch
- Sicherheitsschuhe S3 mit ESD-Kennzeichnung
- Helm
- Schutzbrille (nach Bedarf)

Zusätzliche persönliche Schutzausrüstung je nach Art der Tätigkeit, z. B. Handschuhe oder Gesichtsschutz etc.

Bei Arbeiten in RMR-Anlagen, die sich innerhalb von Tanklägern und sonstigen Werken befinden, gelten ggfs. weitere Vorschriften.

Im Zweifelsfall stimmen Sie sich bitte mit dem zuständigen RMR verantwortlichen Mitarbeiter ab.

<u>Ordnung:</u>

Der Auftragnehmer hat den Arbeitsplatz allabendlich aufgeräumt zu hinterlassen. Zurückgelassene Werkzeuge, Materialien, Abfälle usw. dürfen keine Unfallquelle darstellen; andernfalls ist RMR berechtigt, den Arbeitsplatz von Dritten zu Lasten des Auftragnehmers aufräumen zu lassen.

<u>Umweltschutz:</u>

Die jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen des Umweltrechtes - *z. B. BImSchG, AbfG, AltölV, GGVSEB, ChemG, GefStoffV, WHG, BNatSchG* - sind zu beachten und uneingeschränkt einzuhalten.

Es dürfen keine Abfälle/Reststoffe von außerhalb auf RMR-Gelände transportiert werden. Bei Zuwiderhandlung berechnet RMR die entstandenen Kosten der Entsorgung dem Verursacher.

Zur Kenntnis genommen und akzeptiert
Firma/ Unterschrift